

2197/AB XX.GP

Schriftliche Parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Mag. Stadler und Kollegen betreffend  
"Stichprobeninspektion" an der ÖB Belgrad

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben am 8. April 1997 unter der Nr.2232/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Stichprobeninspektion" an der ÖB Belgrad gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. "Wann wurde die "Stichprobeninspektion" durch den Generalinspektor, Botschafter Dr. Staffelmayr, der ÖB in Belgrad bekannt gegeben?
2. Welche Mißstände an der ÖB in Belgrad liegen dieser "Stichprobeninspektion" zugrunde bzw. was soll konkret durch Botschafter Dr.Staffelmayr untersucht werden?
3. Halten Sie es angesichts der zahlreichen aufklärungsbedürftigen Zustände an der ÖB in Belgrad für angemessen eine Inspektion, welche diese und eventuell weitere Mißstände klären soll, im vorhinein anzukündigen?  
Wenn ja, warum?
4. Können Sie trotz Vorankündigung der "Stichprobeninspektion" mit Sicherheit davon ausgehen, daß sämtliche Akten und Unterlagen vollständig und unverfälscht dem Generalinspektor seitens der Verantwortlichen an der ÖB in Belgrad zur Verfügung gestellt werden?  
Wenn ja, wodurch ist dies gewährleistet?  
Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Schritte gedenken Sie zu setzen, um die scheinbar wirren und ungereimten Verhältnisse an der ÖB in Belgrad zu klären?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die Inspektion wurde der ÖB Belgrad am 24. März 1997 bekanntgegeben.

Zu 2.:

Gegenstand der Inspektion waren in mehreren parlamentarischen Anfragen und in Pressemeldungen behauptete Mißstände und Unregelmäßigkeiten an der ÖB Belgrad.

Zu 3.:

Gemäß § 15 der Revisionsordnung für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist eine Revision dem Leiter der zu prüfenden bzw. von einer Prüfung berührten Organisationseinheit in der Regel rechtzeitig anzukündigen. Damit wird u.a. sichergestellt, daß zum Zeitpunkt der Inspektion alle in Betracht kommenden Botschaftsbediensteten für eine Befragung zur Verfügung stehen.

Zu 4. :

Die Akten werden von der Botschaft nicht "zur Verfügung gestellt", sondern stehen dem freien Zugriff des Generalinspektors zur Verfügung. Eine Vorankündigung kann den Zugang zu den Akten weder erleichtern noch erschweren.

Zu 5.:

Der Generalinspektor wurde nach Belgrad entsandt, um eine Prüfung der Vertretungsbehörde gemäß Revisionsordnung vorzunehmen.